

# Studienreglement

## des Master Studiengangs Recht deutsch

am Universitären Institut FernUni Schweiz (FernUni Schweiz) (StudR-MLawd)

---

vom 10.03.2014

Der Stiftungsrat,

- eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
- eingesehen das Reglement zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 27. März 2002;
- eingesehen die Verordnung über die universitären Bildungsgänge vom 5. Juni 2002;
- gestützt auf Art. 23 Ziff. 9 der Statuten der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz vom 11. November 2005:

*„Art. 23: Dem Stiftungsrat sind grundsätzlich alle Kompetenzen eingeräumt, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Befugnisse: [...]*

*Ziff. 9: entscheidet über Reglemente und weitere notwendige Ausführungsbestimmungen und genehmigt diese unter Vorbehalt der Homologation durch die kantonale Behörde.“*

beschliesst:

## Inhaltsverzeichnis

|             |                                |          |
|-------------|--------------------------------|----------|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen</b> | <b>1</b> |
| Art. 1      | Gegenstand                     | 1        |
| Art. 2      | Fernstudium                    | 1        |
| Art. 3      | Geschlechterbezeichnung        | 1        |
| Art. 4      | Begriffe                       | 1        |
| <b>II.</b>  | <b>Zulassung und Gebühren</b>  | <b>2</b> |
| Art. 5      | 2                              |          |
| <b>III.</b> | <b>Studium</b>                 | <b>2</b> |
| A           | Studienaufbau                  | 2        |
| Art. 6      | Studienbeginn und Dauer        | 2        |
| Art. 7      | ECTS-Punkte                    | 2        |
| Art. 8      | Studienumfang und Gliederung   | 2        |
| Art. 9      | Modulangebot                   | 3        |
| Art. 10     | Modulbelegung                  | 3        |
| Art. 11     | Präsenzveranstaltungen         | 3        |
| Art. 12     | Online-Betreuung               | 3        |
| Art. 13     | Zweisprachiges Studium         | 3        |
| B           | Prüfungen                      | 4        |
| Art. 14     | Zeitpunkt                      | 4        |
| Art. 15     | Prüfungsmodus                  | 4        |
| Art. 16     | Masterarbeiten                 | 4        |
| Art. 17     | Notengebung                    | 4        |
| Art. 18     | Wiederholung von Prüfungen     | 4        |
| Art. 19     | Prüfungsabsenzen               | 4        |
| Art. 20     | Prüfungsbetrug                 | 5        |
| C           | Anrechnung von Leistungen      | 5        |
| Art. 21     | 5                              |          |
| D           | Master-Abschluss               | 5        |
| Art. 22     | 5                              |          |
| E           | Beurlaubung                    | 5        |
| Art. 23     | 5                              |          |
| F           | Exmatrikulation                | 6        |
| Art. 24     | 6                              |          |
| G           | Härtefall                      | 6        |
| Art. 25     | 6                              |          |
| <b>IV.</b>  | <b>Rechtspflege</b>            | <b>6</b> |
| Art. 26     | Organe                         | 6        |

|           |                             |          |
|-----------|-----------------------------|----------|
| Art. 27   | Beschwerde an die Direktion | 6        |
| <b>V.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>  | <b>6</b> |
| A         | Inkrafttreten               | 6        |
| Art. 28   | 6                           |          |
| B         | Übergangsbestimmungen       | 7        |
| Art. 29   | 7                           |          |

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement regelt den Master-Studiengang Recht, der von der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz FS-CH (nachstehend FS-CH) angeboten wird.

### Art. 2 Fernstudium

<sup>1</sup> Das Studium an der FS-CH ist ein Fernstudium.

<sup>2</sup> Das Fernstudium besteht aus Selbststudium, betreutem Online-Unterricht (s. Art. 12) und Präsenzveranstaltungen (s. Art. 11).

### Art. 3 Geschlechterbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### Art. 4 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Direktion*: das Gremium, das die FS-CH operativ leitet. Die Direktion wird von der Rektorin geführt. Sie wird vom Stiftungsrat der FS-CH gewählt;
- b. *Rektorin*: die Person, welche die Direktion führt. Sie wird vom Stiftungsrat der FS-CH gewählt;
- c. *Dekanin*: die Person, die von der FS-CH mit der wissenschaftlichen und pädagogischen Betreuung eines Studienganges beauftragt worden ist;
- d. *Dekanat*: die Organisation, die einen Studiengang leitet. Sie besteht aus der Dekanin, der Studienkordinatorin und dem administrativen Personal;
- e. *Dozentin*: die Person, die von der FS-CH mit der Betreuung eines Moduls beauftragt worden ist. Die Dozentin ist für ihr Modul fachlich verantwortlich und führt die Präsenzveranstaltungen grundsätzlich persönlich durch;
- f. *Assistentin*: die Person, die die Dozentin bei der Betreuung des Moduls unterstützt. Die Assistentin arbeitet nach den Weisungen der Dozentin und ist für die Online-Betreuung der Studentinnen sowie der Gasthörerinnen zuständig;
- g. *Studienkordinatorin*: die Person, welche die Dekanin bei der Betreuung eines Studienganges administrativ unterstützt;
- h. *Studentin*: Person, die für einen Studiengang als Studentin immatrikuliert ist;
- i. *Gasthörerin*: Person, die an einem Studiengang unter diesem Titel teilnimmt. Sie kann keinen universitären Abschluss erwerben, sondern erwirbt eine Bestätigung für jedes besuchte Modul;
- j. *Bestätigung*: Urkunde, welche die Leistungen der Gasthörerin, die sie in einem Semester erbracht hat, ausweist;
- k. *Immatrikulation*: Zulassung zu einem Studiengang als Studentin oder als Gasthörerin;
- l. *Exmatrikulation*: Entscheidung, wonach eine Person nicht mehr immatrikuliert ist. Zuständig für diese Entscheidung ist die Direktion. Die Kompetenz zur Exmatrikulation kann die Direktion an die Dekane delegieren;
- m. *Einschreibung*: Eine Studentin ist für ein laufendes Semester eingeschrieben, wenn sie immatrikuliert ist, wenn sie die Teilnahme an einem oder an mehreren Modulen angemeldet hat und die Gebühren fristgerecht bezahlt hat;
- n. *Beurlaubung*: Eine Studentin ist beurlaubt, wenn sie immatrikuliert ist und im laufenden Semester keine Module belegt. Über die Beurlaubung entscheidet die Dekanin des entsprechenden Studienganges auf Gesuch. Eine Beurlaubung liegt nur vor, wenn die Urlaubsgebühr fristgerecht bezahlt worden ist;
- o. *Modul*: Fachinhalt, der in einem Studiengang angeboten wird. Die Module der einzelnen Studiengänge werden im Anhang 1 aufgeführt;

- p. *Neues Modul*: Modul, das eine Studentin noch nicht belegt hat;
- q. *Nicht bestandenes Modul*: Modul, das von einer Studentin belegt und nicht mit einer genügenden Note abgeschlossen worden ist.

## II. Zulassung und Gebühren

### Art. 5

<sup>1</sup> Zugelassen sind alle Bachelor of Law (BLaw) einer schweizerischen oder ausländischen Universität oder Universitätsinstitution. Für Bachelor of Law ausländischen Rechtes können Auflagen für die Zulassung gemacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsreglementes von FSCH sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Studentinnen und Gasthörerinnen werden im Gebührenreglement geregelt.

## III. Studium

### A Studienaufbau

#### Art. 6 Studienbeginn und Dauer

<sup>1</sup> Die Studiengänge beginnen jedes Herbst- und Frühjahrssemester. Einzelne Module beginnen nur im Herbst oder nur im Frühjahrssemester (vgl. Anhang 2).

<sup>2</sup> Die Regelstudienzeit dauert sechs Semester.

<sup>3</sup> Die Studiendauer kann bei Vorliegen der Anrechnung von Leistungen (Art. 21) verkürzt werden. Eine Verkürzung der Studiendauer kann sich auch aus Art. 10 Abs. 2 ergeben.

<sup>4</sup> Die Mindeststudiendauer beträgt 6 Semester, die Maximalstudiendauer 12 Semester. Wird die Maximalstudiendauer überschritten, so wird die Studentin grundsätzlich exmatrikuliert. Die Dekanin kann davon ausnahmsweise abweichen.

#### Art. 7 ECTS-Punkte

<sup>1</sup> Die im Fernstudium der FS-CH erbrachten Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

<sup>2</sup> Wie viele ECTS-Punkte für welche Studienleistungen vergeben werden, wird im Anhang 1 festgelegt.

<sup>3</sup> Die erworbenen ECTS-Punkte sind nach Abbruch der Ausbildung grundsätzlich fünf Jahre lang gültig. Ausnahmsweise kann die Dekanin in begründeten Einzelfällen die Gültigkeit erworbener ECTS-Punkte verlängern.

#### Art. 8 Studienumfang und Gliederung

<sup>1</sup> Das Master-Studium umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Die zu absolvierenden Module sind im Anhang 1 dieses Reglements aufgeführt.

<sup>3</sup> Die Studentinnen können grundsätzlich frei wählen, wann sie welches Modul besuchen. Diese zeitliche Wahlfreiheit wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass nicht in jedem Semester alle Module angeboten werden.

<sup>4</sup> Das Studium besteht aus drei Typen von Modulen (vgl. Anhang 1):

- a. Pflichtmodule
- b. Wahlmodule Gruppe 1
- c. Wahlmodule Gruppe 2

<sup>5</sup> Pflichtmodule müssen von allen Studentinnen bestanden werden. Bei Wahlmodulen haben die Studentinnen die Wahl aus einer bestimmten Anzahl Modulen der jeweiligen Gruppe.

## Art. 9 Modulangebot

<sup>1</sup> Pflichtmodule werden mindestens jedes zweite, Wahlmodule mindestens jedes vierte Semester angeboten.

<sup>2</sup> Gasthörerinnen sind bei der Wahl der Module grundsätzlich frei. Ausnahmen regelt die Dekanin.

## Art. 10 Modulbelegung

<sup>1</sup> Pro Semester kann eine Studentin grundsätzlich maximal zwei neue Module belegen. Neben diesen neuen Modulen können zusätzlich nicht bestandene Module belegt werden.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Dekanin die Belegung zusätzlicher neuer Module bewilligen. Die Dekanin prüft bei der Bewilligung des Gesuches namentlich, ob mit Blick auf die bisherigen Studienleistungen der Gesuchstellerin die Belegung zusätzlicher Module zu rechtfertigen ist.

<sup>5</sup> Les étudiantes doivent impérativement réussir les modules obligatoires. S'agissant des modules à choix, les étudiantes en choisissent un certain nombre parmi ceux proposés du groupe respectif.

## Art. 11 Präsenzveranstaltungen

<sup>1</sup> Wird ein Modul in einem Semester angeboten (Art. 9), so finden in diesem Semester vier Präsenzveranstaltungen statt.

<sup>2</sup> Die Dauer der Präsenzveranstaltungen wird in Anhang 4 geregelt.

<sup>3</sup> Zu den Präsenzveranstaltungen ist nur zugelassen, wer sich für das entsprechende Modul eingeschrieben hat. Die Dekanin kann Personen, die sich für den Studiengang interessieren, zu einzelnen Veranstaltungen zulassen.

<sup>4</sup> Die Präsenzveranstaltungen haben Seminarcharakter. Die Teilnahme an allen Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Wer nicht mindestens drei der vier Veranstaltungen besucht hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Die Dozentin bzw. Assistentin führen Präsenzkontrollen durch und registrieren die Präsenz. In begründeten Einzelfällen (vgl. Art. 25) kann die Pflicht zur Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen reduziert oder aufgehoben werden.

<sup>5</sup> Wer in einem nichtbestandenem Modul eingeschrieben ist, um die Prüfung zu wiederholen, ist vom Besuch der Präsenzveranstaltungen befreit.

## Art. 12 Online-Betreuung

<sup>1</sup> In jedem angebotenen Modul werden während des Semesters Online-Übungen durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Online-Übungen erfolgen grundsätzlich auf der Lernplattform der FS-CH. Ausnahmen regelt die Dekanin.

<sup>3</sup> Die Betreuung der Studentinnen und Gasthörerinnen via Lernplattform ist Aufgabe der Assistentin, die für das Modul zuständig ist.

<sup>4</sup> Jede Dozentin entscheidet selber, ob die (erfolgreiche) Teilnahme an den von ihr angebotenen Online-Übungen für die Studentinnen ihres Moduls obligatorisch ist. Ist dies der Fall, so muss die Dozentin über das Obligatorium in der ersten Präsenzveranstaltung orientieren. Studentinnen, die nicht an den obligatorischen Online-Übungen teilnehmen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Die Dozentin meldet dem Dekanat spätestens unmittelbar nach der letzten Präsenzveranstaltung, welche Personen nicht zur Prüfung zugelassen werden.

## Art. 13 Zweisprachiges Studium

<sup>1</sup> Wenn ein Studiengang sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache angeboten wird, kann eine Studentin die einzelnen Module nach freier Wahl entweder in deutscher oder in französischer Sprache belegen und prüfen lassen. Von der Dozentin können auch englischsprachige Studienleistungen zugelassen werden.

<sup>2</sup> Ein Modul muss in der Sprache geprüft werden, in der es belegt wurde.

<sup>3</sup> Wenn von den 90 ECTS-Punkten des Master-Studiums mindestens 35 ECTS-Punkte in der zweiten Studiensprache erzielt worden sind, erhält die Studentin einen Master-Abschluss mit dem Zusatz "zweisprachig".

<sup>4</sup> Die Einzelheiten des zweisprachigen Studiums und die Besonderheiten des zweisprachigen Studiums werden in Anhang 5 geregelt.

## B Prüfungen

### Art. 14 Zeitpunkt

Spätestens am Ende des Semesters werden die Leistungen der an einem Modul teilnehmenden Studentinnen überprüft und benotet (vgl. Art. 17).

### Art. 15 Prüfungsmodus

<sup>1</sup> Der Prüfungsmodus richtet sich nach den Vorgaben des Moduls. Die Prüfungsformen sind im Anhang 3 umschrieben.

<sup>2</sup> Über die Form der abzulegenden Prüfung entscheidet die Dozentin nach Rücksprache mit der Dekanin. Die Studentinnen werden zu Beginn des Semesters informiert.

<sup>3</sup> Über den Inhalt der Prüfung und über die Hilfsmittel, die den Studentinnen zur Verfügung stehen, entscheidet jede Dozentin selbst. Sie orientiert die Studentinnen darüber zu Beginn des Semesters.

### Art. 16 Masterarbeiten

<sup>1</sup> Die Studentinnen verfassen im Verlauf des Masterprogramms zwei schriftliche Arbeiten (Masterarbeiten). Sie wählen dafür das Modul frei aus der Gruppe der von ihnen belegten Module.

<sup>2</sup> Jede Masterarbeit wird benotet (Art. 17) und bildet in dem Modul, in welchem sie geschrieben wird, dessen Prüfung.

<sup>3</sup> Ist die Masterarbeit ungenügend, so kann sie ein Mal nachgebessert werden. Ist sie auch das zweite Mal ungenügend, so zählt dies als Fehlversuch.

<sup>4</sup> Einzelheiten zu Art, Umfang und Nichtbestehen regelt Anhang 6.

### Art. 17 Notengebung

<sup>1</sup> Genügende Prüfungsleistungen und die Masterarbeit werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

|     |               |
|-----|---------------|
| 6.0 | Ausgezeichnet |
| 5.5 | Sehr gut      |
| 5.0 | Gut           |
| 4.5 | Befriedigend  |
| 4.0 | Ausreichend   |

<sup>2</sup> Ungenügende Prüfungsleistungen und die Masterarbeit werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3.0; 2.5; 2.0; 1.5; 1.0.

<sup>3</sup> Bei der Notengebung wird auch die ECTS-Bewertung angegeben.

### Art. 18 Wiederholung von Prüfungen

<sup>1</sup> Jede nicht bestandene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Für das gesamte Masterprogramm stehen jeder Studentin sechs Fehlversuche, inklusive Masterarbeiten zu. (vgl. Anhang 6).

<sup>2</sup> Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, so muss sich die Studentin für das betreffende Modul nochmals einschreiben und die Wiederholungsprüfung am nächsten Prüfungstermin ablegen. Nach Absprache mit der Dekanin kann die Dozentin auch einen anderen Prüfungstermin festlegen.

<sup>3</sup> Wer den siebten Fehlversuch erreicht hat, wird exmatrikuliert (vgl. Art. 24 Abs. 2 Ziff. 1 und 2).

<sup>3</sup> Lors de l'attribution des notes, l'attribution des crédits ECTS est également mentionnée.

### Art. 19 Prüfungsabsenzen

<sup>1</sup> Erscheint eine Studentin unentschuldigt nicht zur Prüfung oder bricht sie die Prüfung ab oder erbringt sie keine bewertbare Prüfungsleistung, so wird die Prüfung mit der Note 1.0 bewertet.

<sup>2</sup> Eine Studentin, die aus wichtigen Gründen die Prüfung nicht ablegen kann, muss dies vor der Prüfung dem Dekanat anzeigen, ihre Gründe nennen und sie belegen. Die Dekanin entscheidet, ob ein entschuldigter Rücktritt von der Prüfung vorliegt. Ist dies der Fall, so gilt die Prüfung nicht als Fehlversuch und muss bei nächster Session nachgeholt werden.

<sup>3</sup> Wer aus zwingenden Gründen seine Absenz erst nach der Prüfung mit wichtigen Gründen entschuldigen kann, wird behandelt wie nach Abs. 2.

<sup>4</sup> Wer zur Prüfung antritt, kann später nicht vorbringen, er sei aus wichtigen Gründen zum Ablegen der Prüfung nicht in der Lage gewesen.

<sup>5</sup> Wer während der Prüfung die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht fortsetzen kann, muss dies der Prüferin mitteilen und sich unverzüglich zu einer Ärztin begeben. Bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses wird die Prüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

## Art. 20 Prüfungsbetrug

<sup>1</sup> Eine Prüfungsleistung, die durch Täuschung, namentlich mit nicht zugelassenen Hilfsmitteln, erbracht worden ist, wird mit der Note 1.0 bewertet.

<sup>2</sup> Eine Täuschung liegt vor, wenn bei einer schriftlichen Arbeit plagiiert wird.

<sup>3</sup> Als Täuschung gilt ausserdem bereits das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel zur Prüfung oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber dem Aufsichtspersonal. In diesen Fällen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn der Dozentin.

<sup>4</sup> Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, annulliert das Dekanat die erteilte Note. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, liegt die Annullationsbefugnis beim Stiftungsrat.

<sup>5</sup> Weitergehende disziplinarische Massnahmen und die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

## C Anrechnung von Leistungen

### Art. 21

<sup>1</sup> Wer eine Studienleistung bereits erbracht hat, so dass das Absolvieren eines Moduls erlassen werden kann, muss ein entsprechendes Gesuch an die Dekanin gerichtet werden.

<sup>2</sup> Äquivalente Studienleistungen, die an Universitäten erbracht worden sind, können angerechnet werden, sofern sie vor maximal fünf Jahren erzielt und mit einer genügenden Note abgeschlossen worden sind und nicht schon zum Erwerb eines Master verwendet wurden (Doppelverwertungsverbot). Die entsprechende Note wird in die Wertung aufgenommen.

<sup>3</sup> Mindestens 60 der 90 für den Master erforderlichen ECTS-Punkte müssen in einem Studiengang der FS-CH erlangt worden sein.

## D Master-Abschluss

### Art. 22

<sup>1</sup> Der Master ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studentin alle Module (durch Prüfungen bzw. Masterarbeiten) bestanden und genügende Noten erreicht hat;

<sup>2</sup> Wurde der Master erfolgreich abgeschlossen, so erhält die Studentin ein entsprechendes Diplom. Ausserdem wird ihr der Titel eines Master of Law verliehen.

## E Beurlaubung

### Art. 23

<sup>1</sup> Ein Gesuch um Beurlaubung kann jeweils zu Semesterende gestellt werden. Das Gesuch muss nicht begründet werden.

<sup>2</sup> Wer beurlaubt ist, kann an keiner Veranstaltung teilnehmen, keine Prüfungsleistung erbringen und keine besondere Studienleistung erbringen. Die Beurlaubte hat die Beurlaubungsgebühr gem. Gebührenreglement zu tragen.

## F Exmatrikulation

### Art. 24

<sup>1</sup> Exmatrikuliert wird eine Studentin, die einen Antrag auf Exmatrikulation stellt.

<sup>2</sup> Eine Studentin wird von der Direktion in einem der folgenden Fällen exmatrikuliert:

1. Die Studentin hat 7 Fehlversuche erreicht (Art. 18 Abs. 1).
2. Die Studentin hat die maximale Studiendauer überschritten (Art. 6 Abs. 4).

<sup>3</sup> Hat eine Studentin Prüfungsbetrug begangen (Art. 20), so kann sie vom Studium ausgeschlossen und exmatrikuliert werden, sofern diese Sanktion im Verhältnis zur Schwere des Vergehens angemessen ist.

<sup>4</sup> Es kann vom Studium ausgeschlossen und exmatrikuliert werden, wer den Studiengang stört, indem sie sich gegenüber Dozentinnen, administrativen Mitarbeiterinnen der Institution oder Gasthörerinnen ungebührlich verhält.

<sup>5</sup> Wer die im Gebührenreglement der Stiftung Universitäre Fernstudien vom 23. Juni 2009 festgesetzten Gebühren nicht bezahlt, wird vom Studium ausgeschlossen und exmatrikuliert.

<sup>6</sup> Die Exmatrikulation erfolgt nach Abschluss des Studiums.

## G Härtefall

### Art. 25

<sup>1</sup> In ausserordentlichen Fällen kann die Dekanin vom vorliegenden Reglement abweichen.

<sup>2</sup> Jede Dekanin erstattet der Rektorin am Ende jedes Semesters einen schriftlichen Bericht über ihre Anwendung der Härtefallklausel.

## IV. Rechtspflege

### Art. 26 Organe

Die für den Studiengang zuständigen Organe sind die Dekanin und die Direktion.

### Art. 27 Beschwerde an die Direktion

<sup>1</sup> Entscheide, welche die Zulassung und die Einschreibung zum Gegenstand haben sowie alle Entscheide, welche die Dekanin fällt (s. auch Anhang 7), können innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Entscheids mit schriftlicher Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Direktion kann beim Staatsrat des Kantons Wallis nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 innerhalb von 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

## V. Schlussbestimmungen

### A Inkrafttreten

### Art. 28

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat der FS-CH angenommen.

<sup>2</sup> Es tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Sicherheit des Kantons Wallis in Kraft.

## B Übergangsbestimmungen

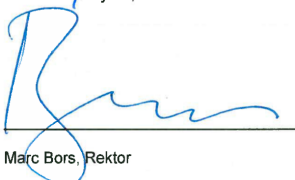
### Art. 29

Die Direktion erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

**Angenommen durch den Stiftungsrat der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz, am 10.03.2014**


  
\_\_\_\_\_

Wilhelm Schnyder, Präsident

  
\_\_\_\_\_

Marc Bors, Rektor

**Genehmigt durch das Departement für Bildung und Sicherheit des Kantons Wallis am :**

  
\_\_\_\_\_

Oskar Freysinger, Vorsteher des DBS